

## **EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV**

### **Nr. 06/85: Massgebender Lohn für das Taggeld bei unterjährig befristeten Arbeitsverhältnissen**

#### **Art. 23 Abs. 3, 3bis und 4 UVV**

Von einer Saisonbeschäftigung im Sinne von Art. 23 Abs. 4 UVV kann dann gesprochen werden, wenn sie an eine bestimmte Jahreszeit gekoppelt ist oder von der Jahreszeit entsprechenden Verhältnissen, wie insbesondere der Witterung, abhängt. Ferner liegt eine Saisonbeschäftigung auch dann vor, wenn eine Tätigkeit regelmässig während einer bestimmten Zeit im Jahr ausgeübt wird, ohne dass sie zwingend von der Jahreszeit abhängen muss (vgl. BG-Urteil 8C\_241/2009). Leistet ein Arbeitnehmer hingegen pro Jahr mehrere Arbeitseinsätze unterschiedlicher Dauer und verteilt über einzelne, jährlich verschiedene Monate, so liegt eine unregelmässige Tätigkeit im Sinne von Art. 23 Abs. 3 UVV vor.

Ereignet sich der Unfall während der Saison bzw. während der Arbeitsperiode, gilt bei einem saisonalen Arbeitsverhältnis als Lohnbasis der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, der auf ein volles Jahr umgerechnet wird, wobei die Dauer des Arbeitsverhältnisses unerheblich ist. Ereignet sich der Unfall ausserhalb der Arbeitsperiode (innerhalb der Nachdeckung), gilt der in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall tatsächlich erzielte Verdienst als Jahreslohn.

Demgegenüber wird bei unregelmässigen Arbeitsverhältnissen oder starken Lohnschwankungen gemäss Art. 23 Abs. 3 UVV auf einen angemessenen Durchschnittslohn pro Tag abgestellt, während bei Temporärbeschäftigten in der Regel der im letzten Einsatzvertrag abgemachte Lohn massgebend ist (vgl. Art. 23 Abs. 3bis UVV und Ad-hoc-Empfehlung Nr. 03/84).